

BSchK 13/2026/B-VM

Landesschiedskommission Thüringen ... und ...

B E S C H L U S S

In dem Schiedsverfahren auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme

...

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen

...

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Verfahrensbeistand:

...

wegen vorläufiger Aberkennung von Mitgliederrechten

hat die Bundesschiedskommission am 25. April 2026 durch ihre Mitglieder ... beschlossen:

Die auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme gerichtete Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Thüringen vom ... und ..., wird verworfen.

I.

Der Beschwerdeführer begehrt, der Beschwerdegegnerin vorläufig bis zum Ergehen einer Hauptsacheentscheidung Rechte aus ihrer Parteimitgliedschaft abzuerkennen.

Dem Verfahren liegen diverse Äußerungen und Handlungen der Beschwerdegegnerin im Rahmen von Parteiveranstaltungen und in den sozialen Medien zugrunde, deren Einzelheiten zwischen den Verfahrensbeteiligten in Teilen streitig sind.

Der Beschwerdeführer hat mit verfahrenseinleitendem Schriftsatz vom ... vor der Landesschiedskommission Thüringen neben einem Ausschluss der Beschwerdegegnerin aus der Partei Die Linke, hilfsweise dem Ruhen sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer von zwei Jahren, beantragt, als vorläufige Maßnahme gegen die Beschwerdegegnerin

das Ruhen sämtlicher Mitgliedschaftsrechte, einschließlich dem aktiven und passiven Wahlrecht, dem Teilnahmerecht an Parteiversammlungen und dem Antrags- und Rederecht, das Aberkennen aller Parteiämter und Mandate bis zum Abschluss des Verfahrens sowie ein Teilnahme- und Betretungsverbot für parteiinterne Gremien, Arbeitsgemeinschaften und Delegiertenversammlungen etc. sowie die Nutzung der Landesgeschäftsstelle

zu erlassen.

Sein Begehren auf Erlass der vorläufigen Maßnahmen hat der Beschwerdeführer mit dem Schutz der Mitglieder der Partei begründet. Dem Betretungsverbot komme auch deshalb Bedeutung zu, um einen Mitarbeiter des Landesverbandes zu schützen, zu dessen Schutz dessen Arbeitsgeber vom Betriebsrat aufgefordert worden sei.

Mit Beschluss vom ... hat die Landesschiedskommission unter dem Aktenzeichen ... den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme abgelehnt. Zur Begründung hat sie u. a. ausgeführt, dass es an der nötigen Eilbedürftigkeit mangle. Der Beschluss war mit der Rechtsmittelbelehrung versehen, dass gegen ihn binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde zur Bundesschiedskommission erhoben werden könne.

Mit weiterem Schriftsatz vom 11. November 2025 hat der Beschwerdeführer erneut den Erlass einer vorläufigen Maßnahme gegen die Beschwerdegegnerin beantragt, insbesondere

die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung der Funktion als Mitglied des Stadtvorstandes Erfurt.

Hierzu hat er ergänzenden ausgeführt, dass die Beschwerdegegnerin Unterlagen aus dem Schiedsverfahren, auch solche, die personenbezogene Daten enthielten, Dritten zugänglich gemacht habe. Die Aberkennung der Funktion im Stadtvorstand Erfurt sei erforderlich, um Funktionstüchtigkeit und Ansehen der Partei aufrecht zu erhalten.

Die Beschwerdegegnerin ist dem Antrag erstinstanzlich umfassend entgegengetreten. Die verfahrensgegenständlichen Äußerungen seien von ihr nicht getätigt worden sowie bei tatsächlich getätigten Äußerungen wären diese aus dem Kontext gerissen worden.

Die Landesschiedskommission hat auf die mündliche Verhandlung vom ... und ... hin am ... einen verfahrensabschließenden Beschluss gefasst, der unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tenorberichtigung vom ... insgesamt sinngemäß wie folgt lautet:

1. Der Antragsgegnerin werden sämtliche ausgeübter Parteiämter und Mandate aberkannt.
2. Es wird festgestellt, dass die Mitgliedschaftsrechte der Antragsgegnerin gemäß § 4 der Bundessatzung abweichend von den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten eingeschränkt werden.
3. Der Antragsgegnerin verbleibt ausschließlich das Recht nach § 4 Abs. 1 c der Bundessatzung,

- a) an Mitgliederversammlungen der Partei als Gast teilzunehmen und
- b) im Rahmen dieser Mitgliederversammlungen das Rederecht zu beantragen.

4. Im Übrigen ruhen sämtliche weiteren Mitgliedschaftsrechte der Antragsgegnerin, insbesondere das Recht auf Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung, die Teilnahme an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Gremienarbeit, die Stellung von Anträgen, der Zusammenschluss mit anderen Mitgliedern zur gemeinsamen Einflussnahme sowie die Mitwirkung an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und eigene Bewerbungen.

5. Die vorstehenden Einschränkungen werden für die Dauer von zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung angeordnet.

Im Übrigen verhält sich die Entscheidung der Landesschiedskommission nicht zum Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme.

Mit unter dem 05. März 2026 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Beschwerdeschrift hat sich der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung der Landesschiedskommission gewendet, gegen diese Beschwerde erhoben und beantragt, sie dahingehend abzuändern, dass die Beschwerdegegnerin aus der Partei ausgeschlossen wird. Der Beschwerdeschrift war unter anderem der Beschluss der Landesschiedskommission vom ... und die erstinstanzliche Antragsschrift vom ... beigelegt.

Die Bundesschiedskommission hat das Beschwerdeverfahren, das zunächst einheitlich unter dem Aktenzeichen BSchK 10/2026/B geführt worden ist, mit Verfügung der Vorsitzenden vom 30. März 2026 abgetrennt und unter dem Aktenzeichen BSchK 13/2026/B-VM fortgeführt, soweit es den Erlass einer vorläufigen Maßnahme zum Gegenstand hat. Der Beschwerdeführer hat Gelegenheit erhalten, zur Glaubhaftmachung des Eilbedürfnisses und des Sicherungsinteresses bis zum 10. April 2026 vorzutragen bzw. entsprechende Beweismittel vorzulegen; hiervon hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 9. April 2026 Gebrauch gemacht.

Die Beschwerdegegnerin hat bis zum 17. April 2026 Gelegenheit erhalten, zur Beschwerde gegen den versagten Erlass einer vorläufigen Maßnahme gegen sie einschließlich des Schriftsatzes des Beschwerdeführers vom 9. April 2026 Stellung zu nehmen. Hiervon hat sie mit Schriftsatz vom 23. April 2026 Gebrauch gemacht und sinngemäß beantragt,

- die Beschwerde zu verwerfen,
- hilfsweise diese zurückzuweisen.

Für die weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand sowie wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist bereits unzulässig.

1. Die Bundesschiedskommission hat die Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 5. März 2026 zunächst – bevor die Verfahrensakte der Landesschiedskommission vorlag – dahingehend

ausgelegt, dass er mit seiner Beschwerde auch seinen erstinstanzlichen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme weiterverfolgen will.

Maßgeblich für diese ursprüngliche Auslegung war, dass der Beschwerdeführer auf Seite 1 seiner der Bundesschiedskommission am 05. März 2026 zugewandten Beschwerdeschrift, die überdies die Unterschrift enthält und somit als Kern seines Vorbringens verstanden werden muss, ohne jegliche Einschränkungen oder Beschränkungen den verfahrensgegenständlichen Beschluss mittels der Beschwerde angreift.

Ebenso maßgeblich für diese Auslegung des Antrags war, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Antrags auf Erlass von vorläufigen Maßnahmen von der Landesschiedskommission ausweislich des durch den Beschwerdeführer vorgelegten Beschlusses der Landesschiedskommission vom 12. Februar 2026 scheinbar gar nicht explizit verbeschieden worden ist. Vielmehr – so schien es – hatte die Landesschiedskommission einen solchen Antrag inzident abgelehnt. Diese Annahme folgt aus Ziffer 5 des Tenors des angegriffenen Beschlusses vom 12. Februar 2026. Denn mit der Anordnung des Eintritts der gegen die Beschwerdegegnerin gerichteten Parteiordnungsmaßnahmen (erst) ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesschiedskommission hatte die Landesschiedskommission zugleich offenbar implizit entschieden gehabt, nicht von § 13 Abs. 1 Satz 1 Schiedsordnung (SchO) in einer vom Regelfall abweichenden Weise Gebrauch machen zu wollen. Der angesprochene Regelfall ist aber, dass die Rechtskraft einer Entscheidung in einem Schiedsverfahren entweder dadurch eintritt, dass die diesbezügliche erstinstanzliche Entscheidung nicht innerhalb der Beschwerdefrist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SchO angegriffen wird oder, dass ein verfahrensabschließender Beschluss durch die Beschwerdeinstanz gefällt und zugestellt wird. Somit stellt es sich zunächst für die Bundesschiedskommission so dar, dass im vorliegenden Schiedsverfahren die vom Beschwerdeführer gewünschte, sofort zum Nachteil der Beschwerdegegnerin wirkende Beschneidung ihrer Mitgliederrechte nur (noch) durch den Erlass von vorläufigen Maßnahmen, über die bisher noch nicht entschieden worden war, erreicht werden könne, bis der verfahrensabschließende Beschluss der Bundesschiedskommission ergangen sein wird.

2. Nachdem die Landesschiedskommission der Bundesschiedskommission die Verfahrensakten vorgelegt hatte, hat die Bundesschiedskommission erstmals Kenntnis vom Beschluss der Landesschiedskommission vom 13. Oktober 2025 erlangt.

3. Die Unzulässigkeit der Beschwerde resultiert daraus, dass diese verfristet ist. Denn entgegen dem insofern unvollständigen Vorbringen des Beschwerdeführers, an dessen prozessuale Wahrheitspflicht erinnert sei, aus seiner Beschwerdeschrift und dem Schriftsatz vom 09. April 2026, hat die Landesschiedskommission bereits mit Beschluss vom 13. Oktober 2025 den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme abgelehnt.

Insofern ist – selbst, wenn man die Beschwerdeschrift dahingehend versteht, wie es Bundesschiedskommission zunächst in Unkenntnis des Beschlusses vom 13. Oktober 2025 getan hatte, dass sie als Angriff auf die Entscheidung der Landesschiedskommission in der Hauptsache und zugleich im vorläufigen Rechtsschutz diene solle – eine Beschwerde, die erst am 5. März 2026 bei der Bundesschiedskommission zugewandten ist, außerhalb der Monatsfrist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SchO erhoben. Zudem hatte die Landesschiedskommission ihren Beschluss vom 13. Oktober 2026 auch mit einer ordnungsgemäßen Rechtmittelbelehrung im Sinne von § 13 Abs. 5 SchO versehen gehabt, sodass für den Beschwerdeführer keinerlei Zweifel bestanden haben können, innerhalb welcher Frist er die Bundesschiedskommission zwecks Weiterverfolgung seines Zieles auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme hätte anrufen müssen.

III.

Der Beschluss erging einstimmig.